

**An das
Sozialgericht Freiburg
5. Kammer
Postfach 190261**

79061 Freiburg

In dem Rechtsstreit

der Eheleute

gegen

die Krankenkasse

Aktenzeichen: S 5 KR 3636/06

beantragen wir

die Beklagte als Einzugsstelle für die gesetzliche Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung unter Aufhebung ihres Ursprungsbescheides in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. November 2006 zu verurteilen, die Beiträge zu den drei genannten Systemen unter Abzug der durchschnittlichen Unterhaltskosten der drei Kinder vom Bemessungsentgelt zu erheben,

hilfsweise

die Beiträge unter Berücksichtigung der Erziehung von drei Kindern nur noch in Höhe von 50 vom Hundert der gegenwärtigen Bemessung (einschließlich des sog. „Arbeitgeberbeitrags“) zu erheben,

hilfsweise

den Rechtsstreit gem. Art. 100 GG auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorzulegen, ob die die Beitragspflicht und Höhe der Beiträge zur Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung regelnden Vorschriften mit den Grundrechten der Kläger aus Art. 1, 2, 3, 6, 14, 20 und 28 GG vereinbar sind.

Gleichzeitig wird beantragt,

die notwendigen Beiladungen gem. § 75 SGG vorzunehmen.

Die Anschriften der Arbeitgeber sind für die Ehefrau:; für den Ehemann: xxx,

Höchstvorsorglich für den Fall der Klageabweisung wird bereits jetzt

die Zulassung der Sprungrevision

beantragt.

Begründung:

I.

1. Die Kläger sind verheiratet und Eltern von drei 1990, 1993 und 1996 geborenen Kindern. Die 1965 geborene Ehefrau (Sozialversicherungsnummer N.N.) ist als Krankenschwester mit 50 % Umfang seit 1.4.2006 tätig, zuvor ab 1.2.2003 mit 25 % Beschäftigungsumfang, davor seit September 1990 in Erziehungsurlaub bzw. wegen Kindererziehung ohne Erwerbstätigkeit. Sie ist eingruppiert nach AVR, Vergütungsgruppe 5c. Der 1962 geborene Ehemann (Sozialversicherungsnummer N.N.) arbeitet in Vollzeit als Gemeindereferent in Eingruppierung nach BAT IVa mit Vergütungsgruppenzulage. Alle Kinder sind noch in Ausbildung.

Die Einkommens- und Abgabensituation der Kläger im Jahr 2006 stellt sich wie folgt dar:

Die konkrete persönliche Berechnung ist in dieser anonymisierten Fassung gelöscht.

2. Für 2007 ergeben sich im Vergleich zu einem Single sowie einem kinderlosen Ehepaar folgende Beträge:

Die konkrete persönliche Berechnung ist in dieser anonymisierten Fassung gelöscht.

Abzüglich des monatlichen Existenzminimums kann der Single somit in 2007 monatlich über 2.165,42 € frei verfügen, das Ehepaar ohne Kinder über 1.951,86 €, das vergleichbare Ehepaar mit 3 Kindern nur noch über 1.005,44 €. Vergleicht man die Heranziehung zur Sozialversicherung, so ist festzustellen, dass das kinderlose Ehepaar lediglich bei der PflV monatlich um 13,62 € höher belastet ist, ansonsten die Eltern aber trotz drastisch geminderter Leistungsfähigkeit dieselben Beträge wie Kinderlose zahlen müssen, obwohl sie durch ihre 3fache Kindererziehung für die GPfIV, GRV und GKV pro Kopf gegenüber dem kinderlosen Paar bereits 1,5 mal mehr an Humanbeiträgen leisten als diese.

3. Nach Auffassung der Kläger sind die von ihnen durchschnittlich geleisteten Unterhaltsbeträge für ihre Kinder deshalb von der Bemessungsgrundlage abzuziehen, um unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des „Generationenvertrags“ Familiengerechtigkeit auf der Beitragsseite der Sozialversicherung herzustellen (d.h. die bei der Beitragssumme der Systeme fehlenden Beträge sind von den leistungsfähigeren, weil nicht unterhaltsbelasteten kinderlosen Personen zu leisten, zu welchen die Kläger nach Abschluss der Erziehungsphase ebenfalls zählen würden). Für den Hauptantrag ergibt sich somit folgende Berechnung: Der durch-

schnittliche Kindesunterhalt beläuft sich auf rund 650 €/netto pro Monat, bei drei Kindern demnach derzeit auf 1.950 €. Vom Nettoeinkommen (einschl. Kindergeld) entfallen in 2007 somit $(1.950 : 3.734=)$ 52 Prozent auf den Unterhalt der Kinder. Daraus errechnet sich bezogen auf das monatliche Bruttoeinkommen von 5.446,81 € folglich ein Betrag 2.832,34 € monatlich, welcher von der Bemessungsgrundlage abzuziehen ist. Legt man für 2007 einen Beitragssatz von 37 Prozent (19,9 GRV, 14,5+0,9 GKV und 1,7 GPfIV= einschließlich Arbeitgeberanteil 37%) zugrunde, ergibt sich somit die Summe von 1.047,97 €/Monat, um welche die Kläger im Übermaß und deshalb zu Unrecht mit Beitragspflichten belastet sind und welche kinderlosen Jahrgangsteilnehmern der Eltern entlastend zu Gute kommen.

Für den Hilfsantrag errechnen sich folgende Beträge: Legt man die zu einer Bestandserhaltung des Systems notwendige Geburtenrate von 1 zugrunde, leisten die Kläger mit ihrer Kindererziehung somit ein „Übersoll“ von 50 Prozent; bezogen auf ihren Beitrag zur GRV, GKV und GPfIV von 2015,32 € sind das monatlich somit 1.007,66 €, um welche die Kläger also ihre SV -Beiträge zu den drei intergenerationell verteilenden Systeme gemindert haben wollen.

Rein vorsorglich weisen die Kläger darauf hin, dass der sog. Arbeitgeberbeitrag nach einhelliger Ansicht „vorenthaltener Lohn“ ist und als solcher den Klägern zuzuordnen ist; dies folgt auch aus den einschlägigen Bilanzierungsvorschriften (vgl. § 275 HGB; zur „Eigentumsgarantie“ für den Arbeitgeberbeitrag vgl. BVerfGE 69, 272 ff.).

II.

1. Die Kläger sind der Überzeugung, dass das Beitragssystem der Sozialversicherung im Laufe von fünf Jahrzehnten in die Verfassungswidrigkeit hineingewachsen ist. Die Systeme stammen aus einer Zeit, in welcher der Anteil lebenslang Kinderloser unter zehn Prozent lag, der „Generationenvertrag“ der Pflegeversicherung nur familiär funktionierte und die Gesundheits- und Alterssicherungskosten der Senioren bei einem Bruchteil ihres heutigen Ausmaßes lagen. Demgegenüber hat sich die Kinderlosigkeit im Geburtsjahrgang der Ehefrau auf rund 30 Prozent verdreifacht, was gravierende Konsequenzen für die Verteilungswirkungen des Sozialsystems sowohl auf der Beitrags- wie der Leistungsseite zur Folge hat. Da Kinder nämlich das „humane Deckungskapital“ (Franz Ruland) der umlagefinanzierten Sozialsysteme sind, steht und fällt die Altersversorgung der Generation der Kläger mit der von dieser aufgezogenen Nachwuchsgeneration, die ausnahmslos den gesamten Sozialaufwand zu erwirtschaften hat. Während der Ertrag der Kindergeneration über die Steuer- und Sozialsysteme somit weitestgehend sozialisiert wird, verbleiben die Kosten der Kindererziehung privatisiert bei den Eltern. Die Kläger - wir! - werden deshalb mittels der Sozialsysteme zu „positiven externen Effekten“ zugunsten ihrer kinderloser Generationsgenossen gezwungen, denn über ihre Kindererziehung sorgen sie dafür, dass diesen ihre Alterssicherung in den drei Systeme ohne jede Vorsorgeleistung kostenlos zur Verfügung gestellt wird, während der Aufwand für diese Vorsorge sich bei den Eltern konzentriert. Dieter Suhr hat dafür schon vor 17 Jahren treffend den Begriff der

„Transferausbeutung“ entwickelt.¹ Eltern werden durch die Sozialsysteme um die Früchte ihrer Investitionen in das Humanvermögen regelrecht geprellt. Im Zuge der sog. „demographischen Entwicklung“, deren für die Sozialsysteme belastende Effekte rechnerisch zu rund drei Vierteln auf das Konto der steil ansteigenden Kinderlosigkeit gehen, verschärfen sich diese Verteilungsasymmetrien infolge von Rückkoppelungseffekten exponentiell. Die Tatsache, dass sich etwa alle 10 Jahre der Anteil der Kinder in der Sozialhilfe verdoppelt hat, hat hier eine wesentliche Ursache.

2. Unter vielen unabhängigen Fachleuten ist längst nicht mehr streitig,

- dass die Sozialversicherung die breite Masse der Familien im Vergleich zu nicht unterhaltsverpflichteten Personen in nur noch als „erdrosselnd“ zu qualifizierender Weise belastet und zwar umso härter, je größer die Zahl der Kinder in den Familien ist;
- dass selbst ein Facharbeiter mit Durchschnittsverdienst bei zwei und mehr Kindern wegen dieser Überlast unter das Existenzminimum sinkt und seine Kinder nicht mehr in Freiheit und Selbstverantwortung aus dem selbst erwirtschafteten Einkommen unterhalten kann, sondern „unterschichtet“ und regelmäßig zum Almosenempfänger degradiert wird;
- dass die grassierende Massenverarmung von Familien mit ihren verheerenden Folgen für Bildung und Gesundheit des Nachwuchses wie für Wirtschaft und Gesellschaft überhaupt vor allem durch diese asymmetrische Belastung des Parafiskus verursacht wird;
- dass auch die „Transferausbeutung“ der Familien zu Gunsten Kinderloser entsprechend der Zahl der Kinder je Familie zunimmt;
- dass dieser Transfer von „anderer Leute Kinder“ an kinderlose Jahrgangsteilnehmer der Eltern mit der Zunahme des Anteils lebenslang Kinderloser an der Bevölkerung stark steigt und es diese Kinderlosigkeit ist, welche zu rund drei Vierteln für die „demographischen“ Probleme des Sozialstaats (wie der Wirtschaft!) verantwortlich ist;
- dass es deshalb gegen den Freiheits- und Verantwortungsbezug verstößt, wenn Eltern von zwei und mehr Kindern unterschiedslos zu Kinderlosen zur „demographischen“ Verantwortung durch Beitragserhöhungen und /oder Leistungssenkungen herangezogen werden;
- dass eine intergenerationelle Kompensation der sozialversicherungsrechtlichen Nachteile von Eltern gegenüber kinderlosen Generationsteilnehmern (beispielsweise in Form der „Anrechnung“ von Erziehungszeiten) nicht funktionieren kann, weil sie stets einen „In-sich-Transfer“ der Familien beinhaltet;

¹ Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Müttern und Kindern, in: Der Staat 1/1990, S. 69 ff.; bereits 1953 warnte Ferdinand Oeter vor dem „Fronddienst der Familien“ durch die Sozialsysteme, Fronddienstpflicht der Familie?, in: Frankfurter Hefte 6/1953, S. 438 ff.

- dass der Ausgleich der Benachteiligungen in den intergenerationell verteilenden Systemen deshalb nur unmittelbar und zeitgleich zwischen Eltern und Kinderlosen –also nur durch gleichzeitige, reziproke Beitragssenkungen/-anhebungen und /oder Leistungsanhebungen/-absenkungen stattfinden kann;
- dass insbesondere die in Mode kommende Substitution der Sozialbeiträge durch indirekte Steuern und deren Erhöhung die absoluten wie relativen Nachteile für Familien gravierend verschärft und die Einkommenskluft zwischen Familien und Nichtfamilien gleich doppelt vergrößert (höhere Verbrauchsteuerbelastung, geringere pro-Kopf- Entlastung);
- dass kein vergleichbares Industrieland seine Familien in den Steuer- und Sozialsystemen so drangsaliert wie Deutschland;
- dass eine Kompensation der sozialversicherungsrechtlich verursachten Benachteiligungen der Familien in der Sozialversicherung über das Steuersystem wegen dessen eigener familienfeindlichen Wirkung und schon rein quantitativ nicht möglich ist;
- dass Familiengerechtigkeit in der Sozialversicherung ohnehin eine Frage der Leistungsgerechtigkeit und nicht des sog. „Familienlastenausgleichs“ ist;
- dass die verfassungsrechtlich gebotene „Familienförderung“ schon begrifflich und denknotwendig die vollständige Beseitigung von Benachteiligungen von Familien voraussetzt, diese im Steuer- und Sozialsystem jedoch ständig zu nehmen;
- dass der Familienlastenausgleich in Deutschland obendrein seit 1961 netto real stetig schrumpft und sich im europäischen und weltweiten Vergleich der entwickelten Industrieländer unter Berücksichtigung der steil steigenden Kinderlosenquote, die in Deutschland weltweit am höchsten ist, als der mit Abstand unzureichendste erweist;
- dass die Sozialversicherung insgesamt zu Verteilungswirkungen führt, die mit dem Sozialstaatsprinzip und den Grundrechten der Bürger unvereinbar sind (weshalb wegen der Konsequenzen für die Haushalte von Kommunen und Ländern schon zweifelhaft sein muss, ob der Gesetzgeber sich weiter auf die „Kompetenz-Kompetenz“ des Art. 74 Abs. 1 Ziff. 12 GG stützen kann).²

3. Da diese Fragen zumindest ansatzweise bereits von der Verfassungsjudikatur erkannt und entschieden wurden, stützen wir uns zur Begründung unserer Anträge zunächst auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 –Az.: 1 BvR 1629/94.

Darin hat das Gericht festgestellt:

² Zu alledem ausführlich Borchert, Jürgen, Der „Wiesbadener Entwurf“ einer familienpolitischen Strukturreform des Sozialstaats, in Hess. Staatskanzlei (Hrsg.), Die Familienpolitik muss neue Wege gehen!, Wiesbaden 2003, S. 22-145; ders., ebda., S. 307 -338: „Die familienpolitische Strukturreform der Sozialversicherung“ (jeweils mit vielen weiteren Nachweisen)

„Es ist mit Art 3 Abs 1 in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“ (Leitsatz 1)

„Es ist mit Art 3 Abs 1 in Verbindung mit Art 6 Abs 1 GG nicht zu vereinbaren, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.“

Spätestens bis zum 31.12.2004 hat der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Bei der Bemessung der Frist hat das BVerfG berücksichtigt, dass die Bedeutung des vorliegenden Urteils auch für andere Zweige der Sozialversicherung zu prüfen sein wird.

Es bleibt dem Gesetzgeber überlassen, wie er die Betreuungs- und Erziehungsleistung bei der Beitragsbemessung von beitragspflichtigen Versicherten mit Kindern berücksichtigt.

Allerdings ist er von Verfassungs wegen verpflichtet, eine Lösung zu wählen, die Unterhaltsverpflichtete bereits ab dem ersten Kind relativ entlastet“ (Leitsätze 4 d bis 5 b).

Tatsächlich hat der Gesetzgeber mit dem Kinderberücksichtigungsgesetz die angegriffenen Vorschriften unverändert gelassen und lediglich für die gesetzliche Pflegeversicherung die Beitragshöhe bei Kinderlosen geringfügig erhöht; ein Korrekturbedarf bei der GKV und GRV wird geleugnet.

III. Pflegeversicherung

Es liegt aber auf der Hand, dass eine nur geringfügige Erhöhung der Beiträge für Kinderlose in GPfIV nicht die geforderte „relative Entlastung“ darstellt. Darüber hinaus beinhaltet diese auch nicht die Differenzierung je nach Kinderzahl, deren Notwendigkeit sich aber klar aus der Formulierung ergibt, dass diese relative Entlastung „bereits ab dem ersten Kind“ erfolgen muss. Deshalb ist dem Hilfsantrag der Kläger im Sinne der Vorlage gem. Art. 100 GG stattzugeben.

Dass die vom Gesetzgeber nun gewählte Lösung letztlich dessen eigenen Ansprüchen nicht genügt, verdeutlicht in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 24.4.2002 im Zuge der Diskussion der Umsetzung des Verfassungsauftrags vom 3.4.2001 immerhin den gemeinsamen und tendenziell richtigen Antrag stellten, die Kin-

derfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG von der Beitragsbemessungsgrundlage abzuziehen (BT-Drucks. 14/8864- dort am Ende).

IV. Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Tatsächlich kann auch kein Zweifel daran bestehen, dass die Grundsätze und Schlussfolgerungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Pflegeurteil gleichermaßen für die GKV gelten. Denn auch hier regiert der „Generationenvertrag“: Eltern sorgen mit ihrer Kindererziehung dafür, dass ihre später erwachsenen Kinder dann die immer horrenderen Gesundheitskosten der kinderlosen Jahrgangsteilnehmer der Eltern erbringen.

1. Die herrschende Orthodoxie der Sozialversicherung ist jedoch ganz anderer Meinung. Dort gilt es als ausgemacht, dass die Berücksichtigung der Kindererziehung „eine Aufgabe der Allgemeinheit“ und nicht der Sondergruppe der Sozialversicherten sei, weshalb allein eine Finanzierung aus Steuermitteln richtig sei; die „beitragsfreie Mitversicherung“ sei „Familienlastenausgleich“ und als solcher „versicherungsfremd“. Alle gesellschaftlichen Bereiche, nicht nur die Sozialversicherung, seien auf eine nicht abreißende Generationenfolge angewiesen und die Beschränkung familienpolitischer Vergünstigungen auf Sozialversicherte benachteilige nicht-versicherte Eltern. Der Gesetzgeber ist dieser Ansicht im GKV-Modernisierungsgesetz mittlerweile gefolgt und hat nun auch für die Gesetzliche Krankenversicherung eine Steuerbeteiligung des Bundes an Gesundheitsleistungen mit familienpolitischem Charakter installiert.³ Tatsächlich erweist sich bei näherer Betrachtung jedoch keine dieser Begründungen als haltbar.

- a). „Beitragsfreie Mitversicherung“ semantisch fehlerhaft und irreführend

Schon die Bezeichnung des in § 10 SGB V geregelten Sachverhalts als „Familienhilfe“ bzw. „beitragsfreie Mitversicherung“ ist semantisch irreführend, weil davon richtigerweise nur gesprochen werden könnte, wenn die auf die Kinder und Ehegatten entfallenden Unterhaltsteile von der Bemessungsgrundlage der Beitragserhebung abgezogen würden; denn diese Einkommensanteile sind gem. §§ 1360 ff. bzw. 1602, 1610 BGB Ansprüche der Ehegatten oder der Kinder selbst. Da jedoch das Bruttoeinkommen der Eltern ohne einen derartigen Abzug von Unterhaltsansprüchen voll verbeitragt wird, werden für die Kinder und Ehegatten entgegen der herrschenden Meinung im Ergebnis somit tatsächlich Beiträge abgeführt. Da auch ledige Kinderlose bei niedrigen Einkommen denselben Versicherungsschutz wie Besserverdienende genießen, kann von einer allein für Familien reservierten Förderung keine Rede sein. Damit erweist sich, dass die „Familienhilfe“ allenfalls eine Ausprägung des allgemeinen Solidarausgleichs ist.

- b) Allgemeinheit nicht kinderlos!

Ebenso können der Staat oder „die Allgemeinheit“ per se überhaupt keine Verantwortung tragen, weil nur ein Subjekt deren Adressat sein kann; hier

³ Übersicht in BR-Drucks. 894/04 v. 4.11.2004, S. 17 f.

kommt es auf den Einzelnen an - das ist das kleine Einmaleins der für diesen Punkt grundlegenden Katholischen Soziallehre!⁴ Steuern werden nach dem „Non-Affektationsprinzip“ ohne Zweckbestimmung für die Gesamtheit aller staatlichen Aufgaben entrichtet. Zudem ist „die Allgemeinheit“ nicht kinderlos, sondern zu ihr gehören auch die Eltern von zwei, drei oder mehr Kindern, die hier für die Kindererziehung doppelt und dabei über ihre relativ härtere indirekte Besteuerung⁵ steuerlich sogar überproportional an dem eigenen „Lastenausgleich“ beteiligt würden: Sozialpolitik a la Münchhausen!

- c) Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Beschluss des BVerfG vom 9.4. 2003, in welchem das Gericht ausgeführt hat, das Rechtsstaatsprinzip gebiete dem Gesetzgeber, bei der von ihm gewählten Ausgestaltung eines Familienleistungsausgleichs Normen zu schaffen, die auch in ihrem Zusammenwirken dem Grundsatz der Normenklarheit entsprechen. Dem genügen die das Kindergeld betreffenden Regelungen in ihrer sozial-, steuer- und familienrechtlichen Verflechtung immer weniger.⁶ Diese Überlegung trifft auf den vorliegenden Regelungsgegenstand mindestens ebenso zu, denn was bei diesen Bundeszuschüssen Nachteilsausgleich, Förderung, Solidarausgleich oder Beitragsäquivalent ist, bleibt vollkommen unklar,- erst recht wenn auch noch die womöglich überproportionale Beteiligung der Familien am Steueraufkommen in Rechnung gestellt wird.
- d) Keine Frage des „Familienlastenausgleichs“

Des weiteren geht es bei der Frage der Berücksichtigung der Kindererziehung im Bereich der Sozialen Sicherungssysteme gar nicht um Lastenausgleich, sondern um die Beseitigung verfassungswidriger Eingriffe.⁷ Der sog. Familienlastenausgleich soll Eltern einen Teil der Unterhaltslasten erleichtern (vgl. § 6 SGB 1). Das Problem in den Sozialen Sicherungssystemen ist aber ein vollkommen anderes: Denn hier geht es stattdessen darum, dass den Familien zusätzlich zum Kindesunterhalt, den sie sowieso zu tragen haben, weitere staatliche Eingriffe auferlegt werden: Dass nämlich Eltern, wie oben bereits ausgeführt, in den intergenerationell umverteilenden Systemen (Rente, Krankenversicherung, Pflege) gezwungen werden, durch ihre Kindererziehung die jeweilige Altersvorsorge für Kinderlose mit zu erbringen- ökonomisch gewendet: auf Privatkosten positive externe Effekte bei Kinderlosen zu produzieren⁸. Über sämtliche dieser Fragen wurde vor dem Bundesverfassungsgericht schon im sogenannten „Trümmerfrauenverfahren“ ausgiebig gestritten.⁹ Das

⁴ Siehe dazu z.B. von Nell-Breuning, in: Borchert, J./Nell-Breuning, „Die Alterssicherung hängt in der Luft!“, Gespräch in ZSR 4/1996, S. 205 ff. (210)

⁵ Die unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuererhöhung 2007 mittlerweile über 54 Prozent der Gesamteinnahmen des Fiskus ausmachen dürften, vgl. Bundesministerium der Finanzen, Datensammlung zur Steuerpolitik 2005, S. 47 ff.

⁶ 1 BvL 1/01 und 1 BvR 1749/01

⁷ Art. 6 Abs. 1 GG hat die Aufgabe, den Freiheitsbereich der Familie zu wahren, dazu ausführlich Kirchhof, Gregor, Der besondere Schutz der Familie in Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, Archiv des öffentlichen Rechts, 129. Band, Heft 4 (Dezember) 2004, S. 542 ff.; grundlegend Pechstein, Matthias, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung. Zur Abgrenzung von Eingriff und Leistung bei Maßnahmen des Familienlastenausgleichs, Baden-Baden 1994

⁸ Dazu ausführlich Suhr, Dieter, Transferrechtliche Ausbeutung und verfassungsrechtlicher Schutz von Familien, Der Staat, 1/1990, S. 67 ff.

⁹ Siehe Borchert, Jürgen, Plädoyer vor dem Bundesverfassungsgericht am 28.4.1992 für die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Familienorganisationen, in: Deutsche Liga für das Kind e.V., Das Jahrhundertunrecht an den Müttern, Neuwied 1992, S. 35 ff. (= vgl. unter A.III. 5. des Urteils: „Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen

Urteil vom 7.7.92, die spezifisch rentenrechtlichen Nachteile durch rentenrechtliche Korrekturen zu beseitigen, kam deshalb nicht aus dem hohlen Bauch, sondern war das Ergebnis des umfassenden kontradiktorischen Erkenntnisprozesses. Weil die intergenerationell verteilenden Systeme ursächlich zur „Transferausbeutung“ der Familien führen, kann man überhaupt nur dort den Ursachen beikommen.¹⁰ Anders als die herrschende Meinung unterscheidet das Bundesverfassungsgericht nämlich den allgemeinen Nutzen, den die Gesellschaft aus der Kindererziehung zieht, von dem systemspezifischen Vorteil, der den Kinderlosen aus einem intergenerationell verteilenden System erwächst: Wenn ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken solle, das vor allem die Altengeneration trifft und seine Finanzierung so gestaltet sei, dass sie im Wesentlichen nur durch das Nachwachsen vorhandener Generationen funktioniere, dann sei für ein solches System nicht mehr der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv. Werde *„dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung Kinder erziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung auch innerhalb dieses Systems auszugleichen ist. Die Kinder erziehenden Versicherten sichern die Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung also nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern“*;¹¹ die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern kompensiere diese generativen Beiträge der Eltern nicht.¹² Ein solches intergenerationell verteilendes System ist aber auch die Krankenversicherung (dazu ausführlich unten): Die Versorgung der heute aktiven Beitragzahler mit Gesundheitsleistungen im späteren Ruhestand lässt sich genauso wenig ohne die Nachwuchsgeneration bewerkstelligen wie bei der Pflege (und Rente).

e) Kindererziehung nicht „versicherungsfremd“

Deshalb ist die Kindererziehung für die Krankenversicherung genauso „konstitutiv“ wie dort bei der Pflege- und bei der Rentenversicherung und *„man benötigt schon ein qualifiziertes rabulistisches Talent, ausgerechnet die Existenzgrundlage eines jeden Alterssicherungssystems mit dem wenig schmeichelhaften Attribut „versicherungsfremd“ zu versehen und den Vorteilsausgleich für Leistungen der Familien in eine Reihe mit den in der Tat versicherungsfremden Kriegsfolgelasten und übergeleiteten DDR - Renten zu stellen“*, meinte dazu der Regensburger Or-

Familienorganisationen hält dagegen die Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für mit dem Grundgesetz unvereinbar Kindererziehung und monetäre Beitragsleistung seien gleichwertig. Das Versicherungsprinzip wie auch das Lohnersatz- oder Lebensstandardsicherungsprinzip seien als Differenzierungskriterien ungeeignet. Der Hinweis auf die übergreifende Verantwortung des Staates für einen allgemeinen Familienlastenausgleich verkenne, daß Fragen der Alterssicherungsstrukturen mit der Funktion eines allgemeinen Finanzausgleichs oder des Familienlastenausgleichs unmittelbar nichts zu tun hätten. Die Benachteiligung von Eltern in der Alterssicherung könne nur innerhalb der sozialen Alterssicherung selbst beseitigt werden“); die vor dem BVerfG im Trümmerfrauenverfahren ausgetragene Kontroverse Ruland/Borchert ist in mehreren Beiträgen in Familie und Recht, Jg. 1992, abgedruckt.

¹⁰ BVerfGE 87, 1 ff. (36 ff.): „...Die festgestellten Nachteile haben ihre Wurzel nicht allein im Rentenrecht und brauchen folglich auch nicht nur dort behoben zu werden.... Soweit sich die Benachteiligung gerade in der Alterssicherung der kindererziehenden Familienmitglieder niederschlägt, ist sie vornehmlich durch rentenrechtliche Regelungen auszugleichen...“.

¹¹ BVerfGE 103, (266)

¹² Ebenda. S. 269

dinarius für Öffentliches Recht Thorsten Kingreen (vor allem bezogen auf die GRV).¹³

- f) Fazit: Zusammenfassend machen sich die Kläger nach allem die Auffassung Anne Lenzes zu eigen, die in ihrer Habilitationsschrift folgendes einschlägige Resümee zieht:

„Das BVerfG hat dieses neue Gleichheitsthema seit Anfang der 1990er Jahre in avantgardistischer Weise aufgegriffen und im Steuer- und Sozialversicherungsrecht eine neue verfassungsrechtliche Kinderethik etabliert.....

Auch im Bereich der Sozialversicherung ist es nicht der sozialstaatliche Förderungsansatz der Art. 6 Abs. 1 und 20 Abs. 1 GG, sondern der allgemeine Gleichheitssatz, der einen emotionslosen Vergleich der verschiedenen Beiträge von Eltern und Kinderlosen für die gesellschaftlichen Sicherungssysteme ermöglicht....Ein zentrales und bislang wenig verstandenes Ergebnis des Pflegeversicherungsurteils ist außerdem, dass die unterschiedlichen Leistungen von Eltern und Kinderlosen „auch innerhalb dieses Systems auszugleichen“ sind.

Da diese Aussagen des BVerfG auch für die gesetzliche Rentenversicherung gelten, werden die gängigen Einwände gegen die Übertragung entkräftet. Das Argument, dass der zwischen Eltern und kinderlosen Personen vorzunehmende Ausgleich als gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Steuerrecht durchzuführen sei, kann schon aufgrund der Ergebnisse des steuerrechtlichen Teils nicht überzeugen. Zum einen gleicht das Steuerrecht bis heute nicht die kindbedingten steuerlichen Nachteile aus, indem es z.B. die kindbedingten indirekten Steuern zurückerstattet. Zum anderen würden auf diese Weise Eltern ihre steuerliche Entlastung zum großen Teil durch die eigenen Einkommenssteuern und vor allem die Verbrauchssteuern selber finanzieren. Der vom BVerfG geforderte Ausgleich zwischen Erwachsenen und Kindern fände gerade nicht statt.....

Das Argument, die Rentenversicherung würde die Kindererziehung bereits ausreichend auf der Leistungsseite berücksichtigen, muss ebenfalls zurückgewiesen werden: Alle seit Mitte der 1990er Jahre eingeführten Verbesserungen sind ungedeckte Wechsel auf die Zukunft, Sie teilen das ungewisse Schicksal aller sozialpolitischen Ausgleichsmaßnahmen. Außerdem werden sie von den Kindern der heutigen Beitragszahler zu finanzieren sein und stellen gerade keinen Ausgleich zwischen Eltern und Kinderlosen dar...“¹⁴

2. Weil die intergenerationellen Systeme ursächlich zur Transferausbeutung der Familien führen, kann man deshalb nur dort den Ursachen beikommen. Alles

¹³ Kingreen, Thorsten, Familie als Kategorie des Sozialrechts, JZ 19/2004, S. 938 ff. (945); in seiner großen Untersuchung „Transferverfassungsrechtliche Probleme der Sozialversicherung“, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1987, kam Bernd Wegmann bereits vor 18 Jahren zum Ergebnis, dass die Bundeszuschüsse für Erziehungszeiten verfassungswidrig sind, S. 309 ff.; Erinnerungswürdig ist auch die harsche Kritik des vormaligen VDR-Vorsitzenden Alfred Schmidt an der „Gilde der Sozialpolitiker...die sich allzu vordergründig darauf beschränkt, mit verkürzten Argumentationen vom Versicherungsprinzip her (erg.: familiengerechte) Korrekturen auch innerhalb der Alterssicherungssysteme abzuwehren... Dafür braucht es schon vieler gedanklicher Kunststückchen- aber das ist ein Klavier, auf dem heute bravourös gespielt wird“, Schmidt, Alfred, Alterssicherung und Familie, DAngVers 1988, S. 477 ff.

¹⁴ Anne Lenze, Staatsbürgerversicherung und Verfassung, Mohr Siebeck, Tübingen 2005, S. 521 ff.

andere ist Rumpfuschen an Symptomen und verschlimmert das Leiden. (so auch . J. Borchert auf dem Schlusspodium des 65. DJT, Bonn 2004, Band II/1, U 9 (11 f.).

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Fragen vom Bundesverfassungsgericht längst entgegen der herrschenden Meinung geklärt wurden, muss deshalb deutlich ausgesprochen werden, dass erhebliche Teile der Gesetzgebung seit 1993 die Verfassungsaufträge aus dem Trümmerfrauen – wie dem Pflegeurteil verletzen¹⁵ und die ganze Debatte einen permanenten Verfassungsboykott sowie ein alarmierendes Ausmaß „contempt of court“ beinhaltet.

Festzuhalten ist somit, dass die Kindererziehung für die Krankenversicherung ebenso „beitragsäquivalent“ ist und dieselbe „konstitutive Bedeutung“ wie für die Soziale Pflegeversicherung hat. Die Krankenversicherung basiert wie die Pflegeversicherung auf dem Umlageverfahren, das zu intergenerationellen Umverteilungen führt, wobei die Transfers der nachfolgenden Kindergeneration an die kinderlosen Generationsteilnehmer ihrer Eltern im Alter sowohl aus mortalitätsbedingten, vor allem aber generativen Gründen stark steigen. Daher gelten für die GKV die Erwägungen wie im entsprechenden Urteil des BVerfG zur Pflegeversicherung¹⁶ in gleicher Weise.

a) Der Bericht der Bundesregierung vom 4.11.2004¹⁷

Anderer Auffassung ist jedoch die Bundesregierung in ihrem Bericht vom 4.11.2004, in welchem sie den Prüfauftrag des Bundesverfassungsgerichts für die weiteren Sozialsysteme zu beantworten versucht, den die Karlsruher Richter zusammen mit dem Reformauftrag für die Pflegeversicherung erteilten. Zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung bestünden erhebliche Unterschiede in den rechtlichen Ansprüchen und den finanziellen Lasten bei Familien und Kinderlosen. So würden die beitragsfrei mitversicherten Familienangehörigen in weitaus stärkerem Maße als bei der Pflegeversicherung Leistungen beanspruchen. In der Krankenversicherung gebe es im Unterschied zur Pflegeversicherung zudem eine Reihe von Leistungen mit spezifisch familienpolitischem Charakter. Familien würden zusätzlich dadurch begünstigt, dass für Kinder in der Regel keine Zuzahlungen erhoben würden. Eine weitere Familien-Kinder-Komponente stellten die gestaffelten Kinderfreibeträge als Entlastungsfaktoren bei der Feststellung von Belastungsgrenzen im Rahmen der Zuzahlungsregelungen dar. Auf der Grundlage grober Schätzungen würden in der Gesetzlichen Krankenversicherung jährlich so rund 17 Milliarden € bzw. rund 13 Prozent der gesamten Leistungsausgaben für familienpolitische Zwecke ausgegeben, die weitestgehend über den Solidarausgleich innerhalb des Systems durch Mitglieder ohne Kinder finanziert würden. Während Rentner in der Pflegeversicherung zudem nur rund 25 Prozent ihrer Leistungsausgaben durch Beitragszahlungen selbst aufbrächten, gleichzeitig aber mehr als 80 Prozent der Gesamtausgaben verursachten, liege der eigene Finanzierungsanteil von Rentnern in der gesetzlichen Krankenversicherung bei rund 46 Prozent ihrer Leistungsausgaben, die im Jahr 2003 mit einem Betrag von rund

¹⁵ Wie sich nicht zuletzt aus dem Pflegeurteil vom 3.4.01 -1 BvR 1629/94- ergibt!

¹⁶ BVerfG v. 3.4.2001 -1 BvR 1629/94

¹⁷ BR-Drucks. 894/04

66 Milliarden € einen Anteil von rund 48 Prozent an den Gesamtausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung ausgemacht hätten. Anders als bei der erst 1995 in Kraft getretenen Pflegeversicherung hätte sich die heutige Rentnergeneration auch in höherem Maße durch ihre Beiträge am Ausgleich von Defiziten der früheren Rentnergeneration beteiligt. Schließlich seien mit dem GKV-Modernisierungsgesetz Bundesmittel für Gesundheitsleistungen mit familienpolitischem Charakter eingesetzt und zudem der monetäre Eigenanteil von Rentnern sowie deren Beiträge mit einem zusätzlichen Einnahmenvolumen von rund 2 Milliarden € (2004) erhöht worden. In der gesetzlichen Krankenversicherung stünden im Unterschied zur Pflegeversicherung der Erziehungsleistung somit auf der Leistungsseite Gegenwerte gegenüber.

b) Prüfung der Einwände

Die Einwände der Bundesregierung gegen die Übertragbarkeit der Grundsätze des Pflegeurteils auf die gesetzliche Krankenversicherung vermögen indes nicht zu überzeugen. Dabei soll die grundsätzliche Überlegung, dass die so genannten "Eigenfinanzierungsanteile" aus den Versorgungsansprüchen kinderloser Ruheständler ja unabänderlich auch nur aus dem Wirtschaftsvertrag der Nachwuchsgeneration stammen können, einmal ausgeklammert bleiben.¹⁸ Jedoch wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Begriff der „beitragsfreien Mitversicherung“ semantisch nicht korrekt ist, weil die Unterhaltsansprüche der Kinder voll verarbeitet werden; er suggeriert eine Vorzugsbehandlung der Familien, obwohl bei genauer Betrachtung das Gegenteil, nämlich eine im Vergleich zu Alleinstehenden das Prinzip der Lastenbemessung nach Leistungsfähigkeit verletzend ausgestaltete Gestaltung des Beitragsrechts festzustellen ist. Ebenso wurde schon dargelegt, dass eine Finanzierung familienpolitischer Leistungen aus Steuermitteln des Bundes wegen der unvermeidlichen Beteiligung von Eltern keine zweifelsfreie Saldierung der Anteile Kinderloser oder Eltern erlaubt und wegen der Intransparenz selbst verfassungsrechtlich mehr als bedenklich ist.

Wenn die Bundesregierung zudem auf Grund „grober Schätzungen“ die familienpolitischen Leistungsausgaben mit 17 Milliarden € beziffert, sind diese Zahlen zwar bereits niedriger als die sonst diskutierten Volumina der Familienhilfe der GKV¹⁹, jedoch mit anderen Untersuchungen nicht kompatibel. So kommt Astrid Rosenschon aufgrund einer methodisch ausgefeilteren, jedenfalls nicht nur „groben“ Abschätzung zum Ergebnis, dass tatsächlich nur von einem Betrag in Höhe ca. 6 Milliarden DM auszugehen sei.²⁰ Entgegen den Ausführungen der Bundesregierung ist weiter festzustellen, dass die Zuzahlungs- und Belastungsregelungen nicht Familien, sondern ganz im Gegenteil Ruheständler, Alleinstehende und Besser-

¹⁸ Der nahe liegenden Überlegung, dass sich in den Versorgungsansprüchen der Ruheständler ihre Wirtschaftsleistung und die Bereitstellung des Wirtschaftsapparates nebst Infrastruktur widerspiegelt, steht die Tatsache gegenüber, dass die Abschreibungszyklen sich kontinuierlich beschleunigen und nur noch einen Bruchteil der künftigen Lebenserwartung der heute in den Ruhestand eintretenden Senioren betragen, die derzeit für 65-Jährige bei rund 20 Jahren liegt

¹⁹ So nennen die Bundesbank, Monatsbericht 4/2002, S. 15 ff., und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen im Gutachten „Gerechtigkeit für Familien“, Stuttgart 2001, gar Summen von bis zu 50 Mrd. DM! Kritisch dazu Borchert, aaO (Fn. 3), S. 135 ff.

²⁰ dazu Rosenschon, Astrid, Familienförderung in Deutschland- eine Bestandaufnahme, Institut für Weltwirtschaft, Kieler Arbeitspapier Nr. 1071, August 2001, S. 10- 14 (mwN)

verdienende begünstigen, wenn man nämlich den einzig verlässlichen Maßstab des nach Deckung des Existenzminimums zur Verfügung stehenden Einkommens anlegt. Dann zeigt sich eine krasse Schieflage zuungunsten von Familien: Die am wenigsten Leistungsfähigen haben die höchsten Zuzahlungen zu leisten (siehe Tabelle).

Tabelle: Familien- oder Belastungsgerechtigkeit in der GKV?²¹
Einkommengrenzen und Zuzahlungswirkungen

p.a. 2004	Rentner	Single StKI I	Ehepaar Allein- verdiener 2 Kinder StKI III	Ehepaar Allein- verdiener 4 Kinder StKI III	Ehepaar Doppel- verdiener 4 Kinder StKI IV	Single StKI. I
Bruttoeinkommen	10.000	10.000	30.000	40.000	60.000	60.000
Nettoeinkommen ²² (inkl. Kindergeld)	9.110 ²³	7.895	25.695	34.828	44.406	31.082
Nettoeinkommen pro Kopf (inkl. Kindergeld)	9.110	7.895	6.426	5.805	7.401	31.082
Existenzminimum (SteuerR)	7.664	7.664	26.944	38.560	38.560	7.664
Nettoeinkommen über Exis- tenz-minimum	1.446	231	- 1.249	- 3.732	5.846	23.418
Zuzahlungen ²⁴	200	200	367	421	648	1.200
frei verfügbares Einkommen ²⁵	1.246 pro Kopf: 1.246	31 pro Kopf: 31	- 1.616 pro Kopf: - 404	- 4513 pro Kopf: - 692	5.025 pro Kopf: 838	22.218 pro Kopf: 22.218

²¹ Nach Glietenberg, in: DFV- Familie (hrsg. vom Deutschen Familienverband e.V.), 3/04, S. 15

²² Berechnung für Arbeitnehmer: Bruttoeinkommen
 - Sozialabgaben
 - Lohnsteuer + Solidaritätszuschlag (keine Kirchensteuer), soweit anfällt
 + ggfs. Kindergeld
 ohne Berücksichtigung von Werbungskosten

²³ Berechnung: Bruttoeinkommen – (GKV 7,2% + GPV 1,7%) = 9.110 €; da Ertragsanteil unter Grundfreibetrag liegt => keine Besteuerung

²⁴ Berechnung: Bruttoeinkommen
 - 15% von 28.980 € (Bezugsgröße 2004 West) = 4.347 €
 - 5.808 € pro Kind
 = Bemessungsgrundlage x 2%

²⁵ verbleibendes Nettoeinkommen nach Deckung des existenznotwendigen Bedarfs ohne Berücksichtigung von Werbungskosten

4. Abschätzung des inter-/intragenerationellen Transfersaldos zwischen Eltern und Kinderlosen und seiner Entwicklung

Worauf es also bei alledem ankäme, worauf die Bundesregierung jedoch mit keinem Wort eingeht, ist die Frage, wie sich der Transferstrom der Nachwuchsgeneration an die kinderlosen Jahrgangsteilnehmer der Eltern im Ruhestand bisher entwickelt hat und wie er sich weiter entwickeln wird. Erst auf dieser Grundlage wäre überhaupt eine Aussage zum Ausmaß der „positiven externen Effekte“ möglich, welche Eltern auch in der GKV für ihre kinderlosen Generationsgenossen durch ihre Kindererziehung auf Privatkosten produzieren müssen. Hier wäre zum einen zu berücksichtigen, dass der Anteil Kinderloser, der im Geburtsjahrgang 1935 (=Rentenzugang 2000) noch bei unter 10 Prozent lag, bis zum Geburtsjahrgang 1965 (=Rentenzugang 2030) steil auf ca. 30 Prozent gestiegen ist, während der Anteil der Ein-Kind-Paare von etwa 30 auf 20 Prozent gleichzeitig fiel; von der gesamten Alterslast entfielen damit beim Rentenzugang 2000 rund gerechnet 25 Prozent der Ausgaben auf kinderlose (bzw. kinderarme) Ruheständler (zehn plus $(30/2=)15$). Bei Gesamtausgaben in Höhe von rund 130 Mrd. €, ferner einem Kostenanteil der Senioren von 48 Prozent und ihrem „Selbstfinanzierungsanteil“ von 46 Prozent, errechnen sich so derzeit 7,176 Mrd. € Transfers an kinderlose Ruheständler, was weit mehr als das Doppelte der Summe ausmacht, welche Rosenschon als Transfer im Rahmen der Familienhilfe identifiziert hat. Ceteris paribus würde dieser Transfer bis 2030-2035, den mutmaßlichen Verrentungsjahren der Kläger, bei einer Kinderlosenquote von zusammengerechnet (dh einschließlich der Ein-Kind-Paare) rund 40 -45 Prozent dann allein aus generativen Gründen auf über 12 Mrd. € ansteigen. Unberücksichtigt bleibt dabei bisher die Versteigerung des Ausgabenprofils im Zuge der Verlängerung der Lebenserwartung; hier lassen jüngere Untersuchungen erkennen, dass die These, die Verlängerung der Lebenserwartung verschiebe den massiven Block der Mortalitätskosten der Versicherten lediglich nach hinten, ohne ihn jedoch zu vergrößern, nicht zu halten ist, weil die mortalitätsbedingten Kosten deutlich überproportional zur Lebenserwartung zunehmen und die Finanzierungsgrundlagen der (privaten) Krankenversicherung (trotz der Rückstellungen) massiv gefährden.²⁶

Unberücksichtigt hierbei, aber in Rechnung zu stellen ist, dass das Gewicht der Familienhilfe, wenn man hierin unbedingt eine Subvention von Familien sehen will, im Zuge steigender Müttererwerbstätigkeit wie abnehmender Geburtenzahlen jedenfalls kontinuierlich abnimmt. Als Anhaltspunkt mag der Anstieg der Müttererwerbsquote von 1960 bis 2000 um über 50 Prozent (siehe Tabelle) und die gleichzeitige Halbierung der Geburtenzahlen von rund 1.325 Millionen (Gesamtdeutschland) auf nur noch 690 000 in 2005 dienen. Zusammen genommen lässt sich damit hinreichend plausibel schätzen, dass Eltern gegen-

²⁶ Rodrig, Svenja/ Wiesemann, Hans-Olaf, Der Einfluss des demographischen Wandels auf die Ausgaben der Krankenversicherung, Gutachten, IAAHS 2004, Colloquium Dresden, 27.-29.4.2004; ausführlich zu dieser Entwicklung und im Ergebnis übereinstimmend Birg, Herwig, Die demographische Zeitenwende, München 2001, S. 184 ff., der u.a. darauf hinweist, dass die Verlängerung des seit Jahrzehnten zu beobachtenden Trends dazu führen könnte, dass das Verhältnis der Pro-Kopf-Ausgaben zwischen Jung und Alt von 1: 8 (1992) auf 1: 20 (2040) steigen könnte.

über Kinderlosen bereits heute massiv benachteiligt werden und dieser Verteilungsdefekt in den kommenden Jahren rasant zunehmen wird.²⁷

Tabelle: Entwicklung der Müttererwerbstätigkeit in den alten Bundesländern

Im Alter von bis unter ... Jahre	1960	1998	Anstieg der Er- werbsquote - in Prozent -
25-30	52,7%	73,8 %	40,0%
30-35	45,1%	72,5 %	60,8%
35-40	45,4%	72,8 %	60,4%

Quelle: Statistisches Bundesamt, Datenreport 1999, Bonn 2000, S.88

5. Dass der „Generationenvertrag“ auch bei der GKV inzwischen dominant geworden ist, belegt ein Gutachten des WISO-Instituts für Wirtschaft und Soziales GmbH für den AOK-Bundesverband unter Zugrundelegung von harten Zahlen²⁸. Die Grundfeststellung ist, dass weniger die Einnahmenseite in den letzten Jahren oder Jahrzehnten erodiert sei (sinkende Lohnquote, Arbeitslosigkeit etc.), als dass das Hauptproblem der GKV vielmehr die Ausgabenseite darstelle- und zwar nicht einmal in der AKV, sondern vor allem in der KVdR. Die gesetzliche Krankenversicherung sei in der Nachkriegszeit durch Senioren kaum belastet worden. Rentner hätten etwa halb so viele Ausgaben wie Aktive verursacht. Die Einnahmen und Ausgaben in der AKV und der KVdR hätten sich etwa gleichgewichtig entwickelt, später allerdings seien die Gesundheitskosten der Senioren rasant überproportional gestiegen:

„Von 1950 bis 1980 übertrafen die Zuwachsraten in der KVdR diejenigen in der AKV um nahezu das Vierfache. Auch in den darauf folgenden 20 Jahren stiegen die Leistungsausgaben für Rentner immerhin noch fast doppelt so stark wie diejenigen in der AKV. Wohl in keinem Bereich des gesamten Sozialbud-

²⁷ Nach Berechnungen von Herrmann Adrian müssten Kinderlose einen mindestens 1.7 fach höheren Beitragsatz zur GKV zahlen, um heute im Hinblick auf ihre Gesundheitskosten im Alter eine Subvention durch die „Kinder anderer Leute“ auszugleichen, Manuskript Universität Mainz v. 30.4.2004, S. 68.

²⁸ Gutachten des WISO-Instituts (Verf.: Dr. Hermann Berié, ehemaliger Chefökonom im Bundesarbeitsministerium und Ulf Fink, ehem. Senator für Gesundheit und Soziales in Berlin und Mitglied im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages) im Auftrag des AOK-Bundesverbandes, „Grundlohnentwicklung und Ausgaben der GKV“, 2002/2003- auch im Internet verfügbar unter http://www.wiso-gruppe.de/download/wiso_grundlohnentwicklung_und_ausgaben_der_gkv.pdf

gets dürfte es einen Leistungsbereich geben, der eine explosivere Leistungssteigerung in den letzten 50 Jahren aufzuweisen hat als die KVdR.

Das Ausmaß der Schieflage der Finanzentwicklung der KVdR im Vergleich mit der AKV wird anhand einiger Relationen besonders deutlich. Die wichtigste dürfte die Deckungsquote sein, nämlich das Verhältnis der Beitragseinnahmen zu den Leistungsausgaben. Sie zeigt auf, in welchem Maße die Leistungen in den beiden Zweigen durch entsprechende Beiträge finanziert sind. Daneben vermitteln auch der Anteil der Leistungsausgaben der KVdR an den gesamten Leistungsausgaben der GKV (Ausgabenquote) und der Anteil der Beitragseinnahmen der KVdR an den gesamten Beitragseinnahmen (Einnahmenquote) aufschlussreiche Erkenntnisse über die besondere Situation der KVdR.

Betrachtet man das Verhältnis der Beitragseinnahmen zu den Leistungsausgaben (Deckungsquote) in den beiden Zweigen, zeigt sich – vor allem bei dem über fünf Jahrzehnte möglichen Entwicklungsvergleich im Gebiet der GKV-West – ein diametral entgegengesetztes Bild. Deckten noch in den 50er Jahre in beiden Zweigen die Einnahmen die Ausgaben, übertrafen die Einnahmen in der AKV in der Folgezeit in immer stärkerem Umfang die Ausgaben. Sie liegen inzwischen um gut die Hälfte darüber. Das umgekehrte Bild zeichnet sich bei der KVdR ab. Hier sind die Einnahmen im Zeitverlauf immer weiter hinter den Ausgaben zurückgeblieben. Sie decken heute nur noch zu gut 40 % die Ausgaben. In absoluten Zahlen ausgedrückt: Die KVdR benötigte zum Ausgleich ihrer Ausgaben in Jahr 2000 einen „Zuschuss“ von gut 62 Mrd. DM. Gegenüber 1980 hat sich dieser Betrag mehr als vervierfacht. Dabei ist heute die Situation in der AKV in den Alten wie in den Neuen Ländern die gleiche, während sie in der KVdR im Osten etwas günstiger ist als im Westen.... Der Anteil der Leistungsausgaben der KVdR an den gesamten Leistungsausgaben der GKV ..., die Ausgabenquote, ist seit Beginn der 60er Jahre ständig gestiegen. Sie hat inzwischen in einzelnen Bereichen die 50%-Grenze bereits überschritten.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich, wenn man den Anteil der Leistungsausgaben je Mitglied in der KVdR mit dem in der AKV vergleicht. Während hier Anfang der 50er Jahre die Rentner nur halb so „teuer“ waren als die Aktiven, ist heute das Verhältnis nahezu umgekehrt.

Keine eindeutige Entwicklung zeigt sich dagegen bei Betrachtung des Anteils der Beitragseinnahmen der KVdR an den Beitragseinnahmen insgesamt Er ist – zumindest im Westen – in den letzten 30 Jahren nahezu unverändert geblieben.... Relativ stabil – zumindest in den letzten 20 Jahren – ist auch das Verhältnis der Beitragseinnahmen je Mitglied der KVdR an den Beitragseinnahmen je Mitglied der AKV, wobei auch hier infolge entsprechender Ausgleichsmaßnahmen der Anteil im Osten ... denjenigen im Westen beträchtlich übersteigt....

Wie die Vergangenheit gezeigt hat, haben es jedoch alle bisherigen Reform- und Kostendämpfungsmaßnahmen, trotz ihrer mehr oder weniger lange andauernden positiven Wirkungen, nicht erreicht, die oben aufgezeigte wachsende Belastung der aktiv Versicherten zugunsten der Rentner zu ändern. Im Gegenteil, das Ausmaß der finanziellen Subvention der KVdR ist laufend gestiegen und wird es nach unseren vorsichtigen Prognosen auch weiterhin, möglicherweise noch in zunehmendem Maße.... Neben den allgemeinen gesund-

heitspolitischen Reformmaßnahmen muss daher auch eine Änderung der Finanzierung der KVdR erfolgen.

Während die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) von Anfang an auf dem Generationenvertrag als konstituierende Finanzierungsgrundlage aufgebaut ist, gilt für die GKV dieses Prinzip nicht explizit. Sie stellt primär auf die Umverteilung zwischen Gesunden und Kranken sowie zwischen wirtschaftlich Leistungsfähigen und Nicht-Leistungsfähigen ab. Wie jedoch oben überzeugend nachgewiesen wurde, hat sich im Laufe der Jahrzehnte eine Art Generationenvertrag herauskristallisiert, da der überwiegende Teil der Leistungen für Rentner von den Aktiven getragen wird...“²⁹

Fazit: Bereits heute, erst recht aber mit Blick auf die kommenden Jahre und Jahrzehnte, kann kein Zweifel an der Übertragbarkeit der Grundsätze des Pflegeurteils auf die Krankenversicherung bestehen.

V. Rentenversicherung

Die Frage, ob die Ausgestaltung der Beitragsseite der GRV grundrechtskonform, namentlich familiengerecht, ist, war bereits mehrfach in den letzten Jahren Gegenstand der Judikatur des BSG, zuletzt am 5.7.06. Insoweit nehmen die Kläger der Einfachheit halber Bezug auf die Verfassungsbeschwerden gegen die Urteile vom 5.7.06 –Az: B 12 KR 16/05 R und B 12 KR 20/04 R – die anliegend überreicht werden und deren Inhalt sie sich zu eigen machen.

VI. Beweisantrag

Angesichts der Tatsache, dass der Frage des intergenerationellen Transfers von Eltern über ihre Kinder an Kinderlose verfassungsrechtlich entscheidende Bedeutung zukommt, beantragen die Kläger im Bestreitensfall, gem. § 106 SGG ein Sachverständigengutachten bei dem Sachverständigen des BVerfG zur analogen Fragestellung im Verfahren betreffend die GPfIV 1 BvR 1629/94 Herrn Prof. Dr. Herwig Birg, Universität Bielefeld bzw. unter seiner ladungsfähigen Anschrift Charles-H.-King-Straße 23, 14163 Berlin, zu folgenden Fragen einzuholen:

1. Wie entwickelt sich, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, der Anteil lebenslang Kinderloser der Geburtsjahrgänge 1962 und 1965 im Vergleich zu Familien mit einem, zwei, drei und mehr Kindern, deren Eltern ebenfalls diesen Jahrgängen angehören?
2. Welche Konsequenzen resultieren hieraus für die Entwicklung der Beitragsätze für die a) Gesetzliche Pflege-, b) Gesetzliche Kranken- und c) Gesetzliche Rentenversicherung?
3. Lässt sich der „positive externe Effekt“ der Kindererziehung seitens Mehrkinderfamilien zugunsten der Kinderlosen dieser Jahrgänge für diese Systeme quantifizieren?

²⁹ ebda, S. 57 ff.

4. Falls 3. bejaht wird: Wie hoch müsste der Beitragssatz in den Systemen jeweils für Kinderlose und Eltern (bei unterschiedlicher Kinderzahl von 1-4 Kindern je Paar) in 2007, 2015, 2030 sein, um diese „positiven externen Effekte“ zu balancieren?
5. Würde den Erfordernissen der Berücksichtigung der Kindererziehung gemäß den Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 3.4.2001 (1 BvR 1629/94) demzufolge eher durch Abzug der existenzminimalen oder der durchschnittlichen Kinderkosten ausreichend Rechnung getragen?

Unterschriften

Anlagen: anhängige Verfassungsbeschwerden